

## **Steigerungsbedingungen**

### **für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen**

Öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – Art. 129 SchKG

**20 Stammanteile à CHF 1'000.00 der Hertel Fahrschule GmbH, Landstrasse 159, 5301 Siggenthal Station**

### **Stammkapital: CHF 20'000.00**

Gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister beläuft sich das Stammkapital der Hertel Fahrschule GmbH auf CHF 20'000.00. Dieses Stammkapital ist aufgeteilt in Stammanteile zu CHF 1'000.00 (welche jetzt zur Verwertung gelangen)

**Urkunde:** Über die zu verwertende Stammanteile ist keine Urkunde im Sinne von Art. 784 OR ausgestellt worden.

**Schätzwert:** Die zu verwertenden Stammanteile wurde vom Betreibungsamt Siggenthal- Lägern auf CHF 3'430.00 geschätzt. Grundlage für diese Bewertung bildeten die Auskünfte des kantonalen Steueramtes Aargau. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die letzte Veranlagung vom 28. November 2024 mit Stichdatum per 31. Dezember 2022 datiert. Aktuelle Angaben konnten weder das Steueramt noch der Schuldner liefern.

### **Steigerungsbedingungen:**

1. Es findet eine **einmalige Steigerung** statt.
2. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach **dreimaligem Aufruf** des höchsten Angebots erteilt (Art. 126 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein Mindestangebot.
3. Eine Gewährleistung findet nicht statt (Art. 234 OR).
4. Bei Abgabe des Angebotes hat der jeweilige Bieter seinen Namen, Vornamen und die genaue Adresse bekannt zu geben; diese Angaben werden protokolliert.
5. Das Folgeangebot muss das vorangehende Angebot um mindestens CHF 100.00 übersteigen.
6. Der Zuschlagspreis ist **sofort bar** zu bezahlen.
7. Bezahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer **haftet** für einen allfälligen Ausfall.
8. Der Ersteigerer erhält nach dem Zuschlag eine Erwerbsbescheinigung sowie eine Kopie der Statuten der Hertel Fahrschule GmbH. Weitere Unterlagen sind keine vorhanden.
9. Es wird ausdrücklich auf Art. 777a OR aufmerksam gemacht. Dieser lautet wie folgt:
  1. Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile.
  2. In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über:
    1. Nachschusspflichten;
    2. Nebenleistungspflichten;
    3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter;
    4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft;
    5. Konventionalstrafen.

10. Es wird ausdrücklich auf Art. 785 OR aufmerksam gemacht. Dieser lautet wie folgt:
1. Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.
  2. In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile, ausser wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist.<sup>679</sup>
11. Es wird ausdrücklich auf Art. 788 OR aufmerksam gemacht. Dieser lautet wie folgt:
1. Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.
  2. Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.
  3. Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.
  4. Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.
  5. Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.
12. Nach durchgeführter Verwertung wird die Hertel Fahrschule GmbH durch das Betreibungsamt mittels einer Kopie der Erwerbsbescheinigung über die Übertragung der Stammanteile benachrichtigt. Ebenfalls eine Kopie dieser Bescheinigung geht an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau. Es ist allerdings Sache des Ersteigerers, für die Anerkennung durch die Gesellschaftsversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter besorgt zu sein, sowie die rechtsgültige Eintragung im Handelsregister zu erwirken.
13. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.
14. Bezüglich einer allfälligen Anfechtung des Zuschlages wird auf Art. 132a SchKG verwiesen (betreibungsrechtliche Beschwerde).

Freundliche Grüsse

Betreibungsamt Siggentahl-Lägern